

## Auszug aus dem Beschlussprotokoll 78. Ratssitzung vom 24. August 2011

### 1661. 2011/94

**Weisung vom 30.03.2011:**

**Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH), Neufestlegung der Sparbeiträge auf Basis des Beitragsmodells 2012 (Änderung von Art. 85 Abs. 2 Personalrecht, PR), Sonderregelung für Überbrückungszuschuss (Ergänzung von Art. 27 PR)**

Antrag des Stadtrats:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber

<sup>1</sup> bis <sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Bei einem Altersrücktritt von Angestellten der Jahrgänge 1949 bis 1952 beträgt die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss

- im 59. Altersjahr: 80 Prozent;
- im 60. Altersjahr: 85 Prozent;
- im 61. Altersjahr: 90 Prozent;
- im 62. Altersjahr: 95 Prozent;
- im 63. Altersjahr: 100 Prozent.

<sup>4</sup> (unverändert)

Art. 85 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (Ingress mit zwei Sätzen unverändert)

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25-29	11	4,2	6,8
30-34	14	5,3	8,7
35-39	17	6,5	10,5
40-44	20	7,6	12,4
45-49	23	8,7	14,3

2 / 3

50-54	25	9,5	15,5
55-59	27	10,3	16,7
60-63	29	11,0	18,0
64-65	18	6,8	11,2

<sup>3-5</sup> (unverändert)

2. Diese Änderungen des Personalrechts werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

### **Überweisung des Dispositivs als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)**

Der Rat stimmt dem Dispositiv mit 92 gegen 19 Stimmen zu und überweist das Geschäft an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Diese Änderungen des Personalrechts sind durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird als Ganzes an die Redaktionskommission überwiesen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber

<sup>1</sup> bis <sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Bei einem Altersrücktritt von Angestellten der Jahrgänge 1949 bis 1952 beträgt die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss

- im 59. Altersjahr: 80 Prozent;
- im 60. Altersjahr: 85 Prozent;
- im 61. Altersjahr: 90 Prozent;
- im 62. Altersjahr: 95 Prozent;
- im 63. Altersjahr: 100 Prozent.

<sup>4</sup> (unverändert)

Art. 85 Berufliche Vorsorge

3 / 3

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (Ingress mit zwei Sätzen unverändert)

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25-29	11	4,2	6,8
30-34	14	5,3	8,7
35-39	17	6,5	10,5
40-44	20	7,6	12,4
45-49	23	8,7	14,3
50-54	25	9,5	15,5
55-59	27	10,3	16,7
60-63	29	11,0	18,0
64-65	18	6,8	11,2

<sup>3-5</sup> (unverändert)

2. Diese Änderungen des Personalrechts werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat